Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 346/2026 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: II FBL: Herr Wirtz					
AbtL: Herr Rosen Verfasser/in: Herr Rosen					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Rat	13.07.2026

TOP **Mitteilung**
Bildung von Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2025

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Gemäß § 22 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) ist dem Rat eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis vorzulegen.

Die Bildung der Ermächtigungsübertragungen ist grundsätzlich nur vorgesehen zur

- Finanzierung von Fortführungsmaßnahmen in der investiven Finanzrechnung;
- Abwicklung von Vorhaben aus gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen;
- Abwicklung von Projekten mit bewilligter Zuweisung von Fördermitteln sowie
- Abwicklung von beauftragten, aber aus verschiedenen Gründen noch nicht abgerechneten Vorhaben.

Gemäß der als Anlage beigefügten Aufstellung der Einzelkonten (Ergebnis- und Finanzrechnung) werden in der konsumtiven Ergebnisrechnung Haushaltsmittel in Höhe von rd. 2,54 Mio. Euro (Vorjahr 2,43 Mio. Euro) und in der investiven Finanzrechnung in Höhe von rd. 49,15 Mio. Euro (Vorjahr 32,89 Mio. Euro) in das Haushaltsjahr 2026 übertragen. Von den konsumtiv zu übertragenen Mitteln sind rd. 493 Tsd. Euro Ausgaben mit zweckgebundenen Zuweisungen; im investiven Bereich sind es rd. 6,59 Mio. Euro Ermächtigungsübertragungen aus zweckgebundenen Zuweisungen.

In der konsumtiven Ergebnisrechnung werden die gebildeten Ermächtigungsübertragungen im Vorjahresvergleich um 101 Tsd. Euro erhöht; in der investiven Finanzrechnung werden die gebildeten Ermächtigungsübertragungen zum Vorjahr um rd. 16,26 Mio. Euro erhöht.

Diverse begonnene Maßnahmen und Projekte konnten vor allem aufgrund des Inkrafttretens des Doppelhaushalts zum Sommer 2025 nicht zeitnah umgesetzt bzw. fertiggestellt werden.

Zur Finanzierung der Ermächtigungsübertragungen stehen Kreditermächtigungen aus dem Vorjahr, übertragene Landeszuweisungen sowie Erlöse aus Veräußerungen, insbesondere Grundstücksverkäufen, zur Verfügung.

Für das Haushaltsjahr 2025 wurden zudem Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von über 49,26 Mio. € veranschlagt. Die verbleibenden Reste aus diesen Verpflichtungsermächtigungen gelten gem. § 85 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 3 der Haushaltssatzung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres und, wenn die Haushaltssatzung für das
übernächste Haushaltsjahr nicht öffentlich bekannt gemacht worden ist, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.